

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr.1189
des Abgeordneten Danny Eichelbaum
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/3067

Korruptionsvorwürfe gegen Landrat Peer Giesecke

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1189 vom 07.04.2011:

Die Staatsanwaltschaft Neuruppin hat ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Landrat von Teltow-Fläming, Herrn Peer Giesecke, wegen des Verdachts der Begehung von Korruptionsstraftaten eingeleitet. Hierzu wurden Privat- und Diensträume des Landrates und anderer Amtsträger durchsucht. Der Landrat ist kommunaler Wahlbeamter. Gemäß § 18 Landesdisziplinargesetz Brandenburg hat der Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Im Rahmen der Aufsichtspflicht stellt die oberste Dienstbehörde die Erfüllung dieser Pflicht sicher und hat die Möglichkeit, jederzeit das Disziplinarverfahren an sich zu ziehen. Das Doppelbestrafungsverbot des Art. 103 Abs. 3 GG steht der Einleitung des Disziplinarverfahrens bei einem Strafverfahren nicht entgegen, weil Straf- und Disziplinarverfahren unterschiedliche Zwecke verfolgen. In beiden Verfahren gilt der Grundsatz der Unschuldvermutung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat ein Beamter die Pflicht, den Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu informieren, wenn ja, welchen Umfang hat diese Informationspflicht, ab welchem Zeitpunkt gilt sie und ist der Landrat Peer Giesecke seiner Informationspflicht nachgekommen?
2. Zu welchem Zeitpunkt war die Landesregierung über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Landrat informiert, hat die Landesregierung Informationen von der Staatsanwaltschaft angefordert oder wurden entsprechende Unterlagen von der Staatsanwaltschaft übersandt?
3. Liegen zureichende Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens von Landrat Peer Giesecke rechtfertigen, wenn nein, welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe sprechen dagegen?

4. Hat Landrat Peer Giesecke selbst gemäß § 19 LDG die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt?

5. Durch welche Maßnahmen hat die Landesregierung im Rahmen ihrer Aufsicht sichergestellt, dass ein Disziplinarverfahren gegen Landrat Peer Giesecke eingeleitet wird?

6. Beabsichtigt die Landesregierung das Disziplinarverfahren gegen Landrat Peer Giesecke an sich zu ziehen, wenn nein, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat ein Beamter die Pflicht, den Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu informieren, wenn ja, welchen Umfang hat diese Informationspflicht, ab welchem Zeitpunkt gilt sie und ist der Landrat Peer Giesecke seiner Informationspflicht nachgekommen?

zu Frage 1:

Eine Verpflichtung des Beamten, die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dem Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde anzuzeigen, besteht nicht.

Frage 2:

Zu welchem Zeitpunkt war die Landesregierung über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Landrat informiert, hat die Landesregierung Informationen von der Staatsanwaltschaft angefordert oder wurden entsprechende Unterlagen von der Staatsanwaltschaft übersandt?

zu Frage 2:

Bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin sind am 24. Februar bzw. am 18. März 2010 zwei anonyme Anzeigen gegen Landrat Giesecke eingegangen, über die die Staatsanwaltschaft Neuruppin dem Ministerium der Justiz unter dem 14. Juni 2010 berichtet hat. Im Übrigen hat die Landesregierung durch Presseveröffentlichungen im Juni 2010 erste Hinweise auf Strafanzeigen gegen Herrn Landrat Giesecke erhalten. Nachdem erkennbar wurde, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen andauern, hat das Ministerium des Innern als oberste Rechtsaufsichtsbehörde erstmals im November 2010 ein Auskunftsersuchen an die Staatsanwaltschaft Neuruppin gerichtet. Mitte März 2011 lagen dem Ministerium des Innern dann Hinweise vor, dass der Verdacht auf strafbare Handlungen bislang nicht ausgeräumt werden konnte. Die Einsichtnahme in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten hat in der 17. Kalenderwoche stattgefunden.

Frage 3:

Liegen zureichende Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens von Landrat Peer Giesecke rechtfertigen, wenn nein, welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe sprechen dagegen?

zu Frage 3:

Die Frage wird derzeit geprüft, kann abschließend jedoch erst nach Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Unterlagen beantwortet werden.

Frage 4:

Hat Landrat Peer Giesecke selbst gemäß § 19 LDG die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt?

zu Frage 4:

Diese Fragestellung ist dem Bereich der vertraulichen Einzelpersonalangelegenheiten zuzuordnen und kann daher aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden.

Frage 5:

Durch welche Maßnahmen hat die Landesregierung im Rahmen ihrer Aufsicht sichergestellt, dass ein Disziplinarverfahren gegen Landrat Peer Giesecke eingeleitet wird?

Frage 6:

Beabsichtigt die Landesregierung das Disziplinarverfahren gegen Landrat Peer Giesecke an sich zu ziehen, wenn nein, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen?

zu Fragen 5 und 6:

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung prüft die Einleitung eines Disziplinarverfahrens im Rahmen seiner originären, gesetzlich bestimmten Zuständigkeit (§ 86 Abs. 2 LDG).